# Vergnügungssteuersatzung

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (i. d. F. v. 22. Juni 82, Nds. GVBI. S. 283) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (i. d. F. v. 8. Februar 73, Nds. GVBI. S. 41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 85, Nds. GVBI. S. 207) hat der Rat der Gemeinde Oetzen in seiner Sitzung am 18. Dezember 1985 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Oetzen in seiner Sitzung am 17.09.2001 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

## § 1 - Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

#### § 2 – Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus den Veranstaltungen beteiligt ist.

### § 3 – Pauschalsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Gerät mit Gewinnmöglichkeit
24 €
2. Musikautomaten
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
8 €

### § 4 – Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 3 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zu 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 3, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahlung und Aufstellort anzugeben.

#### Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

#### § 5 – Meldepflicht

In den Fällen des § 1 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt

für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 3 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

# § 6 – Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen § 5 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.